# LANDKREIS NEUNKIRCHEN

# GEM. EPPELBORN ORTSTEIL EPPELBORN

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE .. AUF DER ALLWIES" FLUR 2

Die Aufste lung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 190 (BGBL.I.S. 34), in der Fastung vom 18. August 1976 (BGBL.I.S. 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderales am 13. März 1980 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im auftrag der Gemeinde Eppelborn durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Abt. Planung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 UND 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBL.S. 1757)

2.1 Bau ebiet

2.1.1 zilässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschoßflächenzahl

3.4 Baumassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4. Bauweise

5. überbaulare Grundstücksfläche

6. nicht ülerbaubare Grundstücksfläche

7. Stellung der baulichen Anlagen

8. Mindesteröße der Baugrundstücke

9. Mindesttreite der Baugrundstücke

10. Mindestiefe der Baugrundstücke

11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.

11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen

11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Eirfahrten auf den Baugrundstücken

12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Har bis OK Erdgeschoßfußboden)

13. Fläche i den Cemeinbedarf

14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flachen

15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen

16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

21. Versorgungsflächen

22. Führung von Versorgungsanlagen- und leitungen

23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen

24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe

25. Wasserflichen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochrasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

27. Flächen ür die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft 28. Flächen ür die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen

29. Maßnahmer zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Land-

schaft sweit solche Festsetzungen nicht n.a. Vorschr. getr. werden können 30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

31. Flächen ür Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplaze und Garagen

32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stiffe nicht verwendet werden dürfen

33. Die von er Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum chutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundsimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen inwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher inwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

34. Für einz lne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mi Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung estgesetzten Flächen

a) das Apflanzen von Bäumen und Sträuchern

b) Bindwgen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumer, Sträuchern und Gewässern

35. Flächen ir Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern,

soweit se zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

laut Plan

Allgemeines Wohngebiet Nach BauNVO vom 15.09.1977 4

Z = bergseits (I), talseit II

GRZ = 0.3

GFZ = bei 1-gesch. Bauweise 0,3 bei 2-gesch. Bauweise 0,6

entfällt

keine

entfällt

offene (nur Einzelhäuser zulässig)

laut Plan

laut Plan laut Plan

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig. entfällt

laut Straßenprojekt entfällt

gesamter Geltungsbereich

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

laut Plan

laut Straßenprojekt laut Plan laut Plan

entfällt

laut Plan

entfällt entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

laut Plan

entfällt

entfällt

entfällt

laut Plan

entfällt

laut Straßenprojekt

	Aufnahme von der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Ab LBO - vom 27. Dezember 1974	s. 4 des BBauG in Verbindung
	ortlicher Bauvorschriften	***************
Festsetzungen über die äußere Gestaltung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauerdnung -	Alfnahme von  ter baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Ab LBO - vom 27. Dezember 1974  entfällt	
in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Lande	Alfnahme von  hiltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrespauerdnung - LBO - vom 27. Dezember 1974  entfällt	
	ichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG	
<ol> <li>Flächen, bei der Bebauung besondere bäußere Einwirkungen erforderlich sind</li> <li>Flächen, bei denen besondere bauliche Naturgewalt erforderlich sind</li> <li>Flächen, unter denen der Bergbau umge 4. Flächen, die für den Abbau von Minera</li> </ol>	auliche Vorkehrungen gegen entfä Sicherungsmaßnahmen gegen entfä entfä	llt llt
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzung entfällt	en gemäß § 9 Abs. 6 BBauG	
PLANZEICHENERKLÄRUNG		
Geltungsbereich		
Flurgrenze		
Genarkungsgrenze		
Straßenbegrenzungslinie		
Bestehende Straßen		
Geplante Straßen		
Bestehende Grundstücksgrenze		
Geplante Grundstücksgrenze		
Bestehende Gebäude Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Fi	strichtung	
Baugrenze		
Baulinie		
20 kV-Erdkabel		
Entwässerungsrichtung		44
Versorgungsfläche mit Trafo-Station		
Grünfläche Kinderspielplatz		
Bäume zu pflanzen		
öffentliche Parkflächen		(F)
Garagen		
Garagen mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be	astende Flächen	[Ga]
	astende Flächen	
mit Geh- Pahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen		[Ga]
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg	[Ga]    Composition of the compo
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom		[Ga]    Composition of the compo
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg	[Ga]    Composition of the compo
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg	Ga
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg	Ga
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg	Ga
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg	Ga Ga Galanda
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg 2.1 Moi 1981 gemäß § 10 BBau (Peter	Ga Gala Satzung  Gala Satzung
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg 1997  21 Man 1991 gemäß § 10 BBau (Peler	elegen  G als Satzung  Gals Satzung  A Beigeer ulneter)
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg 2.1 Moi 1981 gemäß § 10 BBau (Peter	elegen  G als Satzung  Gals Satzung  A Beigeer ulneter)
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg 2.1. M.O. 1947 gemäß § 10 BBau (Peter)  Saarbrücken,	elegen  Gals Satzung  Gals Satzung  A Beigeer olneter)
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  2.1 Mon 1947 gemäß § 10 BBau  (Pele)  genehmigt.  Saarbrücken,	elegen  Gals Satzung  Gals Satzung  A Beigeer olneter)
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg  2.1 Mon 1991 gemäß § 10 BBau  (Peter  genehmigt.  Saarbrücken,	elegen  Gals Satzung  Gals Sat
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg  2.1 Mon 1991 gemäß § 10 BBau  (Peter  genehmigt.  Saarbrücken,	elegen  Gals Satzung  Gals Sat
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu be Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausg  2.1 Mon MAN gemäß § 10 BBau  (Pele)  Cenehmigt.  Saarbrücken,	elegen  Gals Satzung  Gals Sat
mit Ceh- Fahr- und Leitungsrechten su bei Gebäude su entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	par gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. Mon Mal gemäß § 10 BBau  (Peter  Saarbrücken,	Ga  Selegen  Gals Satzung  Gal
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	penehmigt.  2. Mon Mel gemäß § 10 BBau  Gerhalt gemäß § 10 BBau  Gerhal	Ga  Selegen  Gals Satzung  Gal
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	per Minister für Umweit, Raumordnung und Bauwesen vom	Ga  Selegen  Gals Satzung  Gal
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	elegen  G als Satzung  G als Satzung
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	elegen  G als Satzung  G als Satzung
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	Ga  Selegen  Gals Satzung  Gal
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	elegen  G als Satzung  G als Satzung
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	elegen  Gals Satzung  Gals Sat
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	Ga  Gals Satzung  Gals Satzung
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	Ga  Gals Satzung  Gals Satzung
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bei Gebäude zu entfernen  Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom	at gemäß § 2a Abs. 6 BBauG orteüblich ausg  A. M.M. M. gemäß § 10 BBau  (Peter  (Peter  Saarbrücken,	Ga  Gals Satzung  Gals Satzung

#### ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

( Satzung )

der Gemeinde Eppelborn für das Gelände "Auf der Allwies" im Ortsteil Eppelborn

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung des Anderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsblatt S. 514) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom Ol. September 1978 (Amtsblatt S. 801) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen -Oberste Bauaufsichtsbehördefür das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

#### § ]

### Ortlicher Geltungsbereich

Als Geltungsbereich dieser Satzung gilt der im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

#### § 2

### Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Geschoßhöhe: In den Wohngeschossen max. 2,90 m.

(2) Dachform: Satteldach, abgesetztes Dach oder Walmdach

(3) Dachneigung: 15 bis 35°

(4) Dacheindeckung u. Fassaden: Eindeckmaterial und Fassadenverkleidung aus naturfarbenen Zementasbestplatten sind nicht zulässig.

# § 3 Gestaltung der Anbauten

Anbauten müssen in der gleichen Neigung abgeschleppt und mit dem gleichen Material abgedeckt werden wie die Haupt-gebäude oder mit einem Flachdach versehen werden.

## § 4 Gestaltung der Garagen

(1) Dachform:

Flachdach oder Pultdach.
Wenn Garagen in den Hauptbaukörper einbezogen werden, gilt
§ 3 dieser Satzung.

(2) Dachneigung:

Flach, flachgeneigt bis 6° oder Wie Hauptgebäude.

(3) Dacheindeckung:

Flachdachausbildung, Wellasbestzement in den Farben dunkelgrau
oder rostbraun oder Material wie
Hauptgebäude.

(4) Traufhöhe:

Max. 2,80 m.

- (5) Werden Garagen an der gemeinsamen Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und äußerer Gestaltung auszuführen.
- (6) Die Garagen können im Hauptgebäude untergebracht werden, sofern die Bestimmungen des § 3 der Garagenverordnung (Garvo) vom 30. August 1976 (Amtsblatt Nr. 43/1976 Seite 952) eingehalten werden.
- (7) Garagen außerhalb des Hauptgebäudes sind freistehend oder durch Fuge vom Hauptgebäude getrennt zu errichten.

#### § 5 Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

- (1) Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit den Garagen errichtet werden.
- (2) Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Traufhöhe wie  $\S$  4.

# § 6 Gestaltung der Einfriedung

- (1) Als Einfriedung des Grundstückes zur Straßenabgrenzung, sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind folgende Einfriedungen zugelassen:
  - a) Einfassung aus senkrecht gestellten Platten, die die Oberkante des Bürgersteiges bzw. Erdreiches bis 0,10 m überragen dürfen.
  - b) Eine Hecke oder Holzspriegelzaun bis zu 0,80 m Höhe.
  - c) Einfassung wie unter a) zusammen mit einer Hecke oder Holzspriegelzaun wie unter b).

Massive Mauern oder Metallzäune sind nicht zulässig.

- (2) Wenn geländebedingt Stützmauern notwendig werden, sind diese mit einer max. Höhe von 0,60 m über Oberkante Gehweg im Straßenlängsgefälle, in der Höhe gleichbleibend ohne Absätze, auszuführen. Mehrhöhen des Geländes sind abzuböschen.
- (3) Für die Einfriedung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,50 m Höhe zulässig.
- (4) Im Bereich der Straßeneinmündungen sind die Sichtflächen von Pflanzen usw. über 0,80 m Höhe von Oberkante Gehweg aus freizuhalten.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

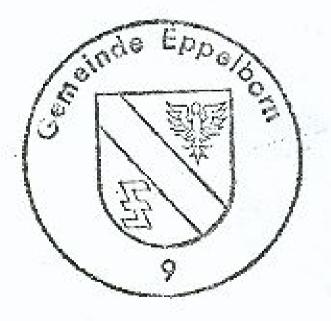
- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswirdrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

§ 8

#### Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

> Eppelborn, den 12. Oktober 1981 (Ort) (Datum)



DER BÜRGERMEISTER

(Underschrift)